

Satzung

über eine Verlängerung der Veränderungssperre
für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen
– Arbeitstitel: "Auenviertel" in Köln-Rodenkirchen –

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 08.12.2009 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Weißer Straße, Grimmelshausenstraße, Uferstraße, Roonstraße, Auenweg und Grüngürtelstraße (hier auch die südlich gelegene Bebauung) in Köln-Rodenkirchen gefasst. Für den Planbereich wurde eine Veränderungssperre angeordnet.

Mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 15.09.2011 wurde das Plangebiet bis zur Mettfelder Straße ausgedehnt. Die Verlängerung der Veränderungssperre vom 23.12.2010 gilt für das gesamte Plangebiet.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen –Arbeitstitel: "Auenviertel" in Köln-Rodenkirchen– vom 23.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 05.01.2011) für das Gebiet zwischen Weißer Straße, Mettfelder Straße, Grimmelshausenstraße, Uferstraße, Roonstraße, Auenweg und Grüngürtelstraße (hier auch die südlich gelegene Bebauung) wird um ein Jahr verlängert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 21.02.2013.